

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/399 vom 9. August 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_399](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_399)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/399 du 9 août 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/399 del 9 agosto 2013

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Umstritten ist der Einkommensvergleich (Valideneinkommen, Leidensabzug). Abzustellen ist nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen, das bereits durch gesundheitliche Probleme beeinträchtigt war, sondern auf den Mindestlohn gemäss Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2008). Beim Invalideneinkommen erscheint ein Leidensabzug von 10 % gerechtfertigt, da der Beschwerdeführer selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeiten in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. August 2013, IV 2011/399).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Versicherte haben einen Rentenanspruch, falls sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während mindestens eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig im Sinn von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid im Sinn von Art. 8 ATSG sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]).

### **E. 1.2**

Ob ein Anspruch besteht und - bejahendenfalls - in welcher Höhe eine Invalidenrente ausgerichtet wird, bestimmt sich nach dem Invaliditätsgrad (Art. 28 Abs. 2 IVG). Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40% vor, besteht Anspruch auf eine Viertelsrente. Aus einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% resultiert ein Anspruch auf eine halbe Rente. Eine Dreiviertelsrente steht denjenigen Versicherten zu, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 60% aufweisen und eine ganze Rente denjenigen, deren Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden

können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

## E. 2

Obwohl nicht bestritten, ist zunächst von Amtes wegen kurz auf die medizinischen Grundlagen einzugehen. Die Verwaltung stützt ihren ablehnenden Rentenentscheid auf das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 21. Juli 2011. Darin gelangen die Experten zum Schluss, der Beschwerdeführer leide im Wesentlichen an chronischen Leistenschmerzen neuropathischen Charakters sowie an einer Läsion von Rotatorenmanschette und Labrum an der rechten Schulter. Ausserdem liege eine chronische Schmerzstörung sowie eine undifferenzierte Somatisierungsstörung vor. In der angestammten Tätigkeit im Tiefbau sei der Beschwerdeführer nicht mehr arbeitsfähig, in einer adaptierten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 70 % (vgl. zum genauen Sachverhalt vorstehende Erw. A.c). Die von den Gutachtern genannten Einschränkungen in körperlicher Hinsicht (keine Überkopfarbeiten, keine Gewichte über 5 kg, kein Verharren in gebückter Haltung) sowie die vom RAD ergänzten Anforderungen (keine Kälte- und Nässeexposition) leuchten ohne Weiteres ein. Darauf ist abzustellen. In psychiatrischer Hinsicht ist festzustellen, dass der Gutachter entgegen der Ansicht des behandelnden Arztes nicht von einem (schwer) depressiven Geschehen und damit nicht von einer schweren psychischen Komorbidität ausgeht. Während Dr. C.\_\_\_\_ von einer "depressiven Reaktion auf missglückte chirurgische Eingriffe" bzw. von einer "schweren depressiv-aggressiven Stimmungslage" ausgeht (act. G 6.1/59.1 f.), geht der psychiatrische Gutachter davon aus, dass nebst aggressiver Stimmungslage, Verbitterung und Groll die weiteren Kriterien zur Diagnosestellung einer depressiven Störung bei dem vital wirkenden Beschwerdeführer nicht erfüllt seien (act. G 6.1/74.29). Der Gutachter setzt sich damit - wenn auch relativ kurz - mit der Ansicht des behandelnden Psychiaters auseinander. Letztlich liegen die Umschreibungen des psychischen Beschwerdebildes ohnehin nicht sehr weit auseinander, wenn sie auch der Behandler eher in einen depressiven, damit krankheitsbedingten Kontext rückt (ohne allerdings die gängige ICD-Kodifikation zu verwenden), während der Gutachter eher von einem emotionalen Geschehen (Wut, Verbitterung, Groll) ausgeht. Bei dieser Sachlage drängt es sich jedenfalls nicht auf, weitere Abklärungen über den psychischen Zustand des Beschwerdeführers zu veranlassen, zumal auch das psychiatrische Konsilium vom Rechtsvertreter nicht beanstandet wird. Vielmehr ist darauf abzustellen, so dass die diagnostizierte Schmerzstörung und die Somatisierungsstörung rechtsprechungsgemäss nicht geeignet sind, eine über das somatisch begründete Ausmass hinausgehende Arbeitsunfähigkeit zu rechtfertigen. Der psychiatrische Gutachter geht denn auch explizit davon aus, dass in einer adaptierten Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht keine Einschränkungen bestehen (act. G 6.1/74.30). Zusammenfassend ist somit - wie auch unter den Parteien nicht umstritten ist - von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70 % in einer adaptierten Tätigkeit auszugehen (Umschreibung vgl. E. A.c.).

### **E. 3.1**

Umstritten ist der Einkommensvergleich. Die Beschwerdegegnerin geht dabei von einem Valideneinkommen im Jahr 2009 von Fr. 46'643.-- (Fr. 46'480.-- im Jahr 2007, zuzüglich Teuerung) und einem Invalideneinkommen von Fr. 34'282.-- aus (act. G 6.1/80).

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, er habe als Akkordarbeiter gut verdient. Bei einer Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit könne damit von vornherein kein Invaliditätsgrad von 27 % entstehen. Zudem sei ein Leidensabzug von mindestens 10 % zu berücksichtigen.

### **E. 3.2**

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist damit nicht nur das Invalideneinkommen (Leidensabzug) umstritten, sondern auch das Valideneinkommen. Die Beschwerdegegnerin stellte beim Valideneinkommen (teilweise) auf die Angaben der Arbeitgeberin ab. Diese gab im Fragebogen für Arbeitgebende vom 3. März 2010 an, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2006 Fr. 56'517.95, im Jahr 2007 Fr. 46'480.-- und im Jahr 2008 Fr. 44'033.40 verdient. Heute würde er ohne Gesundheitsschaden Fr. 72'000.-- verdienen (act. G 6.1/35.3). Daraus erhellt, dass nicht ohne Weiteres auf das Einkommen im Jahr 2007 abgestellt werden kann. Vielmehr ist dieses Einkommen bereits durch die in diesem Jahr erneut aufgeflamten Leistenbeschwerden (sowie einen Unfall im Frühjahr 2007) reduziert (Spalte AHV-Lohn in act. G 6.1/35.3 und 35.9). Die Beschwerdegegnerin geht denn etwa im Triage-Protokoll vom 29. März 2010 selber von einem wesentlich höheren letztmals erzielten Bruttoverdienst von Fr. 62'287.-- (gemäss IK 2005) aus (act. G 6.1/38.2). Ein ähnliches Einkommen ergibt sich gemäss "Lohnstatistik" der Arbeitgeberin für die Jahre 2006 bis August 2008 (Eintritt Arbeitsunfähigkeit angestammt gemäss Gutachten im September 2008). Demgemäss erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2006 einen Bruttolohn von Fr. 62'183.75, wobei zu berücksichtigen ist, dass er gemäss Angaben der Arbeitgeberin vom 7. März 2006 bis zum 23. April 2006 wegen Unfalls zu 100 % arbeitsunfähig war. Es ist deshalb auf die Spalte "Brutto" abzustellen. Im Jahr 2007 erzielte er einen Bruttolohn von Fr. 66'016.25, wobei der Beschwerdeführer hier - wiederum nach Angaben der Arbeitgeberin im Fragebogen - vom 19. Februar 2007 bis zum 1. April 2007 wegen Unfalls und vom 25. September 2007 bis 31. Dezember 2007 krankheitsbedingt zu 100 % arbeitsunfähig war. Von Januar bis August 2008 erzielte er sodann ein Bruttoeinkommen von Fr. 43'706.35, wobei der Beschwerdeführer im Januar 2008 wegen Krankheit zu 100 % arbeitsunfähig war (act. G 6.1/35.3 und 35.8 ff.). Damit beträgt der Jahresdurchschnitt für die knapp drei Jahre vor Eintritt der definitiven Arbeitsunfähigkeit (2006 bis August 2008) Fr. 64'465.-- ( $[\text{Fr. } 62'183.75 + \text{Fr. } 66'016.25 + \text{Fr. } 43'706.35] : 32 \times 12$ ). Gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2008 - 2010 (LMV 2008) beträgt der Mindestlohn für einen Bau-Facharbeiter - als solcher wurde der Beschwerdeführer im Bericht der Arbeitgeberin bezeichnet (act. G 1/35.2) - im Jahr 2008 Fr. 66'560.-- (13 x Fr. 5'120.--). Mindestens dieser Lohn, der im Übrigen nahe beim genannten Durchschnittswert für die Jahre 2006 bis 2008 liegt, ist als Valideneinkommen einzusetzen. Dieser Wert war nicht unterdurchschnittlich (vgl. Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV; 2006: Fr. 59'197.--; 2007: Fr. 60'167.--; 2008: Fr. 59'979.--), weshalb eine Parallelisierung entfällt.

### **E. 3.3**

Für das Invalideneinkommen stellte die Beschwerdegegnerin auf die Tabellenlöhne des Jahres 2008 ab (LSE, privater Sektor, Niveau 4, Fr. 59'979.-- [irrtümlich als 2009 bezeichnet; vgl. IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2]). Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70 % ergibt sich ein Einkommen von Fr. 41'985.--. Weiter ist streitig, ob dem Beschwerdeführer die Anrechnung eines Leidensabzugs zu gewähren ist. Die Leistungseinschränkung um 30 % ist im entsprechenden Arbeitsfähigkeitsgrad bereits berücksichtigt, sodass diesbezüglich kein weiterer Abzug gerechtfertigt ist. Auf Grund der Formulierung im Gutachten ("Leistungseinschränkung" [act. G 6.1/74.17]) ist sodann davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Resterwerbsfähigkeit in einem 100 %-Pensum bei besagter Einschränkung verwerten kann. Rechtsprechungsgemäss kann damit kein Teilzeitabzug gewährt werden (auf die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann verwiesen werden [Beschwerdeantwort, Ziff. III.2]). Indessen ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nur noch körperlich sehr leichte Tätigkeiten ausüben kann und weiteren Einschränkungen unterworfen ist (keine Überkopfarbeit, kein Verharren in gebückter Haltung, keine Kälte- oder Nässeexposition), während die zuvor ausgeübte schwere Akkordarbeit auf dem Bau (bis 25 kg [vgl. act. G 6.1/35.6 und 43.1]) nicht mehr möglich ist. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb S. 78; Entscheid vom 21. Dezember 2009 [9C\_722/2009] E. 3.3). Dies trifft auf den Beschwerdeführer zu, so dass ein Leidensabzug von 10 % als gerechtfertigt erscheint. Das Invalideneinkommen beträgt damit Fr. 37'787.-- (90 % von Fr. 41'985.--). Dementsprechend beträgt der Invaliditätsgrad 43,2 % ([Fr. 66'560.-- - Fr. 37'787.--] : Fr. 66'560.-- x 100). Der Beschwerdeführer hat damit Anspruch auf eine Viertelsrente. Würde der Einkommensvergleich auf der Basis eines Valideneinkommens von Fr. 72'000.--, welches die Arbeitgeberin als aktuellen Jahreslohn im Gesundheitsfall angibt (Bericht vom 3. März 2010), und eines Invalideneinkommens von Fr. 38'691.-- (Fr. 61'414.-- [LSE 2010 Hilfsarbeiter], davon 70 %, abzüglich 10% Leidensabzug) vorgenommen, so würde wiederum ein zu einer Viertelsrente berechtigender Invaliditätsgrad (46,3 %) resultieren. Der letzte Arbeitstag des Beschwerdeführers war gemäss Angaben der Arbeitgeberin der 8. Juli 2009. Danach war er bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Zuvor war er gemäss diesen Angaben nie während mindestens 12 Monaten ohne längeren Unterbruch zu durchschnittlich 40 % arbeitsunfähig (act. G 6.1/35.4, vgl. auch act. G 6.1/28.1 und 38.2). Das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG war demnach am 8. Juli 2010 beendet, sodass der Rentenanspruch ab 1. Juli 2010 besteht.

#### **E. 4.1**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und dem Beschwerdeführer eine Viertelsrente, beginnend am 1. Juli 2010, zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin wird die Rentenhöhe noch zu berechnen haben.

#### **E. 4.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der

geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

#### **E. 4.3**

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist eine volle Parteientschädigung zuzusprechen (keine Reduktion wegen betragsmässigen "Überklagens" [vgl. 8C\_568/2010 E. 4.1]). Diese ist vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angesichts des deutlich unterdurchschnittlichen Aufwands - indem namentlich keine medizinische Würdigung des Sachverhalts erfolgen musste und nur knapp begründete Rechtsschriften eingereicht wurden - erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 9. November 2011 aufgehoben und dem Beschwerdeführer eine Viertelsrente, beginnend am 1. Juli 2010, zugesprochen. Die Sache wird zwecks Berechnung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.